

**Kurztitel**

GAP-Beihilfen-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 482/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2005

**Außerkrafttretensdatum**

18.12.2006

**Text****Sonderbestimmungen für Kühe**

§ 10. (1) Bedarf es tatsächlich einer höheren Anzahl an Milchkühen als anhand der einzelbetrieblichen Referenzmenge errechnet wird, so ist dies der AMA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist die mitgeteilte Anzahl für die Berechnung der Milchkühe heranzuziehen.

(2) Betriebsinhaber, die vor dem 1. Jänner des jeweiligen Jahres die Milchablieferung einstellen und die Übertragung der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 8 Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999, BGBl. I Nr. 28 in der jeweils geltenden Fassung, vor dem 1. April beim zuständigen Abnehmer anzeigen, haben dies der AMA schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist diese Mitteilung der Berechnung der Milch- und Mutterkühe zugrunde zu legen.

(3) Bei der Gewährung der Mutterkuhprämie besteht keine Mengenbegrenzung hinsichtlich der einzelbetrieblichen Referenzmenge.